

Vereinbarung über die Förderung einer Bildungsmaßnahme

SBB – Vereinbarung – Stand: Oktober 2017

Zwischen

- im Folgenden „Stipendiatin/Stipendiat“ genannt -

und

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen
Nevinghoff 40
48147 Münster

- im Folgenden „zuständige Stelle“ genannt -

wird Folgendes vereinbart:

1. Art, Zweck und Grundlagen der Leistung

Die zuständige Stelle leistet der Stipendiatin/dem Stipendiaten aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) einen Zuschuss zu den Kosten, die der Stipendiatin/dem Stipendiaten durch die Teilnahme an folgender Bildungsmaßnahme entstehen:

Bezug: Antrag der Stipendiatin/des Stipendiaten auf Förderung einer Weiterbildungsmaßnahme vom _____

Die Angaben in diesem Antrag, einschließlich der Vermerke der zuständigen Stelle über die förderfähigen Kosten, sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Förderung richtet sich nach den Richtlinien und besonderen Nebenbestimmungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) über die Begabtenförderung berufliche Bildung für junge Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung in der jeweils geltenden Fassung.

2. Umfang und Art der förderfähigen Kosten, Höhe der Leistung

Von den in diesem Antrag dargelegten Kosten werden als förderfähiger Zuschuss anerkannt:

EUR

Diese Feststellung gilt als vorläufig, wenn die förderfähigen Kosten erst nach Abschluss der Maßnahme genau errechnet werden können. Die Zusage gilt höchstens für das laufende und das darauffolgende Förderjahr. Eine mögliche Förderung für das übernächste Jahr steht unter dem Vorbehalt, dass das BMBF Fördermittel zur Verfügung stellt.

3. Zahlungsmodalitäten

Der Zuschuss wird auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen:

Bank: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Bei längerfristigen Maßnahmen erfolgt die Auszahlung jeweils vor Fälligkeit der Teilbeträge.



4. Abrechnung

Die Stipendiatin/der Stipendiat legt der zuständigen Stelle unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme (**spätestens aber zum Ende des Förderzeitraumes, sofern die geförderte Maßnahme noch andauert**) die notwendigen Nachweise (Quittungen, Bescheinigungen etc.) über die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten vor. Auf der Grundlage der Nachweise wird der Förderbetrag gegebenenfalls abschließend festgesetzt.

5. Rückzahlung nicht verbrauchter Förderbeträge

Die Stipendiatin/der Stipendiat verpflichtet sich, der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen, wenn Fördermittel nicht oder nicht vollständig für den oben bezeichneten Zweck verbraucht werden und zahlt nicht verbrauchte Beträge unverzüglich der zuständigen Stelle zurück.

6. Teilnahmebescheinigung und sonstige Nachweise

Die Stipendiatin/der Stipendiat verpflichtet sich, an der geförderten Bildungsmaßnahme teilzunehmen. Die Stipendiatin/der Stipendiat verpflichtet sich, nach Beendigung der Maßnahme (**spätestens aber zum Ende des Förderzeitraumes, sofern die geförderte Maßnahme noch andauert**) der zuständigen Stelle unverzüglich ihre/seine **regelmäßige Teilnahme*** durch Vorlage einer Bescheinigung des Veranstalters nachzuweisen.

Darüber hinaus verpflichtet sich die Stipendiatin/der Stipendiat, jederzeit auf Anfrage sonstige für die Prüfung der Fördervoraussetzungen notwendig erscheinende Unterlagen vorzulegen.

7. Änderung der Fördervoraussetzungen

Die Stipendiatin/der Stipendiat verpflichtet sich, jede Änderung in den der Förderung zugrunde liegenden Verhältnissen unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen.

8. Erklärungen

Die Stipendiatin/der Stipendiat erklärt, dass über ihr/sein Vermögen kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist und sie/er keine Vermögensauskunft nach § 802c ZPO oder § 284 APO abgegeben hat.

9. Rücktritt von der Vereinbarung, Rückzahlung der Leistung

Die zuständige Stelle soll von der Vereinbarung zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- a) eine Voraussetzung für den Abschluss nachträglich entfallen ist;
- b) die Stipendiatin/der Stipendiat unrichtige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen hat;
- c) die Stipendiatin/der Stipendiat die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet;
- d) die Stipendiatin/der Stipendiat eine geförderte Maßnahme ohne rechtfertigenden Grund abbricht;
- e) erkennbar wird, dass die Stipendiatin/der Stipendiat sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Erreichung des Förderzweckes bemüht;
- f) die Stipendiatin/der Stipendiat ihren/seinen Verpflichtungen nach den Ziffern 4 bis 8 nicht nachkommt.

Bei einem Rücktritt von der Vereinbarung sind die gewährten Leistungen zurückzuzahlen, wenn der Grund von der Stipendiatin/dem Stipendiaten zu vertreten ist. Zurückgeforderte Beträge sind vom Zeitpunkt des Eintritts des für die Rückforderung maßgeblichen Grundes an nach Maßgabe des § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz zu verzinsen.

Die Stipendiatin/der Stipendiat erkennt die Gründe für einen Rücktritt von der Vereinbarung und die Rückzahlungsverpflichtung einschließlich der Bestimmungen über die Verzinsung zurückgeforderter Beträge ausdrücklich an.

10. Ausschluss aus dem Weiterbildungsstipendium

Kommt die Stipendiatin/der Stipendiat ihren/seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht nach, kann sie/er aus dem Förderprogramm ganz ausgeschlossen werden.

*** Die regelmäßige Teilnahme wird durch eine Teilnahmequote von mindestens 80 Prozent nachgewiesen.**

Ort, Datum Münster,
(Unterschrift der zuständigen Stelle)
Im Auftrag:
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Ort, Datum
(Unterschrift der Stipendiatin/des Stipendiaten)